

Freiburg im Breisgau, den 19. Juli 1994

Neuordnung des Rechts der Pfarrgemeinderäte: Teil I: Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg – PGRS –; Teil II: Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg – WOPGR –; Teil III: Übergangs- und Schlußbestimmungen. — Termin der Wahl der Pfarrgemeinderäte im Jahr 1995. — Ordnung für die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung) – KVO; Teil III: Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens; Teil V: Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung; Teil VI: Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Nr. 102

NEUORDNUNG DES RECHTS DER PFARRGEMEINDERÄTE

Teil I Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg -PGRS-

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Errichtung des Pfarrgemeinderates
- § 2 Aufgaben des Pfarrgemeinderates
- § 3 Mitglieder des Pfarrgemeinderates
- § 4 Wahl des Pfarrgemeinderates
- § 5 Wahlgebiet/Sitzverteilung
- § 6 Wahlberechtigung
- § 7 Wählbarkeit
- § 8 Amtszeit
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft, Nachrücken und Ergänzungswahl
- § 10 Vorstand
- § 11 Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates und Stellung des Pfarrers
- § 12 Ausschluß wegen Befangenheit
- § 13 Ausschüsse
- § 14 Zusammenarbeit mehrerer Pfarrgemeinderäte
- § 15 Kirchensteuerordnung und Stiftungsrat
- § 16 Pfarrversammlung
- § 17 Pfarrverband
- § 18 Ehrenamtliche Tätigkeit

Präambel

In der Pfarrgemeinde ist die Kirche in einem überschaubaren Lebensraum gegenwärtig und erfahrbar (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Lumen gentium 26). Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wählt die Pfarrgemeinde einen Pfarrgemeinderat.

Der Pfarrgemeinderat ist das im Anschluß an das Zweite Vatikanische Konzil gemäß der „Gemeinsamen Synode der Bis-

tümer in der Bundesrepublik Deutschland“ im Erzbistum Freiburg errichtete Organ der Mitwirkung bei der Erfüllung des Heils- und Weltauftrages der Kirche auf der Ebene der Pfarrgemeinde. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates nehmen diese Aufgabe aufgrund ihrer in Taufe und Firmung gegebenen Sendung wahr. Daher sollen sie das Sakrament der Firmung empfangen haben. Zusammen mit dem Pfarrer als dem vom Erzbischof bestellten verantwortlichen Seelsorger und Leiter der Gemeinde gestaltet der Pfarrgemeinderat das Leben der Pfarrgemeinde mit, trägt Sorge für die Glieder der Gemeinde, entdeckt und fördert deren Charismen und bringt die gemeinsame Berufung und Sendung aller Glieder der Gemeinde durch Jesus Christus zum Ausdruck.

Die Arbeit des Pfarrgemeinderates soll von gegenseitigem Vertrauen getragen sein. Sie setzt Bereitschaft zum Dialog und zur Zusammenarbeit voraus. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates sollen sich um Gemeinschaft im Glauben und um religiöse Bildung bemühen.

§ 1

Errichtung des Pfarrgemeinderates

In jeder Pfarrgemeinde ist unbeschadet § 5 Absatz 3 ein Pfarrgemeinderat zu bilden.

§ 2

Aufgaben des Pfarrgemeinderates

(1) Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, gemeinsam mit dem Pfarrer in den Angelegenheiten, die die Pfarrgemeinde betreffen, beratend und beschließend mitzuwirken, soweit § 11 Absätze 3 und 4 nicht entgegenstehen und soweit nicht der Stiftungsrat oder Gesamstiftungsrat eigenständige Aufgaben aufgrund besonderer kirchlicher Rechtsvorschriften zu erfüllen haben. Er trägt Sorge für die Durchführung seiner Beschlüsse.

(2) Der Pfarrgemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er greift die Weisungen und Anregungen des Erzbischofs auf und unterstützt den Pfarrer in seinem Amt.

2. Er weckt und stärkt das Bewußtsein der gemeinsamen Verantwortung für die Pfarrgemeinde und für die Welt von heute.
3. Er trägt Sorge für ein gutes Zusammenleben aller Menschen in der Gemeinde im Geiste Jesu Christi.
4. Er bemüht sich, Glieder der Gemeinde für Dienste in der Glaubensunterweisung zu gewinnen und kümmert sich um deren Befähigung.
5. Er trägt Mitverantwortung für die Feier der Gottesdienste und fördert die verschiedenen liturgischen Dienste.
6. Er setzt sich ein für diakonisches Handeln und Solidarität mit notleidenden Menschen.
7. Er fördert das Verantwortungsbewußtsein für weltkirchliche Aufgaben sowie für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung.
8. Er beobachtet die gesellschaftlichen Entwicklungen und Probleme des Alltags im Umfeld der Gemeinde und leitet sachgerechte Maßnahmen ein.
9. Er fördert die katholischen Organisationen, Einrichtungen und freien Initiativen und koordiniert deren Arbeit im Dialog mit ihnen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit.
10. Er nimmt sich der besonderen Anliegen der ausländischen Mitchristen an und fördert deren Beheimatung in der Pfarrgemeinde.
11. Er sucht Kontakt zu denen, die dem Gemeindeleben fernstehen.
12. Er pflegt, fördert und vertieft die ökumenische Zusammenarbeit.
13. Er nimmt die ihm nach der Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg -KiStO- übertragenen Aufgaben wahr und stellt pastorale Richtlinien für die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde auf.
14. Er berichtet anlässlich der Visitation der Pfarrei über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde; er hat das Recht, vor der Besetzung der Pfarrstelle und vor anderen Stellenbesetzungen im pastoralen Dienst dem Erzbischöflichen Ordinariat seine Vorstellungen mitzuteilen.
15. Er gibt Anregungen und Vorschläge an den Dekanatsrat und den Diözesanrat der Katholiken und greift deren Anliegen auf.

§ 3

Mitglieder des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat besteht aus Mitgliedern kraft Amtes, gewählten, hinzugewählten und entsandten Mitgliedern.
- (2) Mitglieder kraft Amtes sind der Pfarrer als der vom Bischof bestellte Seelsorger und Leiter der Gemeinde und die in der Pfarrseelsorge mit amtlichem Auftrag tätigen Priester und Ständigen Diakone.
- (3) Die Pfarrgemeinde wählt entsprechend der Zahl der Katholiken die nachfolgend bestimmte Zahl von Pfarrgemeinderäten:

In Pfarrgemeinden
mit einer Katholikenzahl:
bis zu 500
von 501 – 1000
von 1001 – 2000
von 2001 – 4000
über 4001

zu wählende
Mitglieder:
3 – 6
4 – 8
6 – 10
8 – 14
12 – 18

(4) Der Pfarrgemeinderat kann weitere Katholiken (Vertreter besonderer Zielgruppen oder sonstige sachkundige Personen), welche die Voraussetzungen für die Wählbarkeit besitzen, hinzuwählen. Ihre Zahl darf ein Drittel der Zahl der Mitglieder kraft Amtes und der gewählten Mitglieder nicht übersteigen. Unter ihnen soll ein Mitglied eines Jugendverbandes oder einer sonstigen Jugendgemeinschaft sein, das nicht volljährig zu sein braucht.

(5) Die in der Pfarrseelsorge mit amtlichem Auftrag tätigen Ordensleute und die in der Pfarrgemeinde tätigen Mitarbeiter im pastoralen Dienst entsenden je ein Mitglied in den Pfarrgemeinderat.

(6) Sind einem Pfarrer mehrere Pfarreien übertragen, kann er sich in den Sitzungen des Pfarrgemeinderates von einem anderen Priester oder von einem Ständigen Diakon vertreten lassen.

§ 4

Wahl des Pfarrgemeinderates

(1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 3 Absatz 3 werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Das Nähere hinsichtlich des Wahlverfahrens, der Hinzuwahl und der Entsendung regelt die Wahlordnung -WOPGR- für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg.

§ 5

Wahlgebiet/Sitzverteilung

(1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Pfarrgemeinde, soweit Absatz 3 nichts Abweichendes zuläßt. Das Wahlgebiet kann durch Beschluß des Pfarrgemeinderates in Stimmbezirke aufgeteilt werden.

(2) Besteht eine Pfarrgemeinde aus verschiedenen räumlich voneinander getrennten Teilorten (Filialen) oder Wohnbezirken, so kann durch Beschluß des Pfarrgemeinderates bestimmt werden, daß die Sitze im Pfarrgemeinderat nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Vertretern der verschiedenen Teilorte oder Wohnbezirke zu besetzen sind. Bei der Bestimmung der auf die einzelnen Teilorte oder Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze sind die örtlichen Verhältnisse und der Anteil der Katholiken der einzelnen Stimmbezirke zu berücksichtigen. Jeder Teilort oder Wohnbezirk

bildet einen eigenen Stimmbezirk und wählt jeweils die ihm zustehende Anzahl der Mitglieder (echte Teilortswahl).

(3) Gehören zu einer Pfarrgemeinde eine oder mehrere Filialkirchengemeinden, kann auf Antrag des Pfarrers, des Pfarrgemeinderates der Pfarrgemeinde oder des noch amtierenden Pfarrgemeinderates der Filialkirchengemeinde, der innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten vor dem nächsten regelmäßigen Wahltermin zu stellen ist, durch Entscheidung des Erzbischofs das Wahlgebiet der Filialkirchengemeinde abgetrennt und ein eigener Pfarrgemeinderat gebildet werden. Die Vorstände der jeweils anderen Pfarrgemeinderäte der Pfarrgemeinde sind berechtigt, an den jeweiligen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit nicht gemäß § 14 Absatz 2 ein Gemeinsamer Ausschuß der Pfarrgemeinderäte gebildet ist.

Wird in der Filialkirchengemeinde kein eigener Pfarrgemeinderat gebildet, ist gemäß Absatz 2 zu verfahren.

(4) In Pfarrgemeinden mit einer Filialkirchengemeinde oder mehreren Filialkirchengemeinden, für die kein eigener Pfarrgemeinderat gebildet wird, wird die Zahl der Katholiken und der Mitglieder des Pfarrgemeinderates nach § 3 Absatz 3 für die einzelnen Kirchengemeinden getrennt ermittelt und festgesetzt.

In Pfarrgemeinden mit einer Filialkirchengemeinde oder mehreren Filialkirchengemeinden, für die ein eigener Pfarrgemeinderat gebildet wird, ist für die Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates nach § 3 Absatz 3 die Katholikenzahl der Pfarrgemeinde ohne Berücksichtigung der Filialkirchengemeinden maßgebend.

(5) Kann die Aufteilung der Sitze für den Pfarrgemeinderat nicht einvernehmlich festgelegt werden, ist der Vorstand des Dekanatsrates als Schiedsstelle anzurufen. Gelingt es diesem nicht, eine Einigung herbeizuführen, entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

§ 6

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind die Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben.

(2) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Katholiken, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung ein Betreuer bestellt ist.

(3) Das Wahlrecht ruht bei Katholiken, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten durch einstweilige Anordnung ein Betreuer bestellt ist.

§ 7

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind wahlberechtigte Katholiken, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert sind, ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.

(2) Gewählt werden können in besonderen Fällen auch außerhalb der Pfarrgemeinde wohnhafte Katholiken, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen. Eine Mitgliedschaft in mehr als einem Pfarrgemeinderat ist unzulässig.

(3) Nicht wählbar sind:

1. Mitarbeiter des Erzbistums im pastoralen und liturgischen Dienst, die in der Pfarrseelsorge mit amtlichem Auftrag tätig sind,
2. Leitende Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariates und sonstige kirchliche Mitarbeiter, die in der Vermögensverwaltung für die Kirchengemeinde tätig oder mit Aufgaben der kirchlichen Vermögensverwaltungsaufsicht oder mit Aufgaben im Personalwesen betraut sind.

(4) Nicht wählbar sind Personen, die ihren Austritt aus der Kirche nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts erklärt haben.

§ 8

Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Pfarrgemeinderates nach seiner Wahl (konstituierende Sitzung) und endet mit der konstituierenden Sitzung eines neugewählten Pfarrgemeinderates.

(2) Die konstituierende Sitzung hat innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Wahl stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden des noch amtierenden Pfarrgemeinderates oder vom Pfarrer einberufen und von ihm bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden geleitet.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft, Nachrücken und Ergänzungswahl

(1) Ein Mitglied scheidet aus dem Pfarrgemeinderat aus durch Tod, durch Verzicht auf sein Amt, durch Ungültigkeit seiner Wahl oder durch Verlust der Wählbarkeit (§ 7).

(2) Das Amt endet ferner, wenn ein Mitglied unentschuldigt oder ohne triftigen Grund mindestens vier aufeinander folgenden Sitzungen des Pfarrgemeinderates trotz ausdrücklicher schriftlicher Mahnung nach dem dritten Fehlen ferngeblieben ist.

(3) Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft wird vom Pfarrgemeinderat getroffen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Woche Einspruch beim Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates einlegen. Falls der Pfarrgemeinderat dem Einspruch nicht innerhalb von vier Wochen stattgibt, entscheidet der Vorstand des Dekanatsrates über diesen Einspruch.

(4) Scheidet ein unmittelbar gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so rückt für die restliche Amtszeit der nächste Bewerber entsprechend der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmenzahl nach. Das Nachrücken stellt der Pfarrgemeinderat fest.

(5) Falls im Laufe der Amtszeit des Pfarrgemeinderates die Zahl der gewählten Mitglieder die Hälfte der ursprünglich Gewählten unterschreitet und durch Nachrücken nicht mehr erreicht werden kann, sind zur Herstellung der satzungsgemäßen Vollzahl für den Rest der Amtszeit Ergänzungswahlen durchzuführen. Beträgt die noch verbleibende Amtszeit des neuwählenden Pfarrgemeinderates weniger als 18 Monate, findet die nächste regelmäßige Wahl des Pfarrgemeinderates erst am übernächsten Wahltermin statt. Die Bestimmungen der Wahlordnung finden entsprechend Anwendung.

10 Vorstand

(1) Der Pfarrgemeinderat bildet aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser hat die Aufgabe, für eine lebendige und zeitnahe Arbeit des Pfarrgemeinderates in allen Bereichen zu sorgen sowie die Geschäfte des Pfarrgemeinderates nach Maßgabe dieser Satzung und auf der Grundlage der Rahmengesäftsordnung -RGO- zu führen. Er entsendet aus seiner Mitte ein gewähltes Mitglied in den Dekanatsrat.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden¹⁾, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Pfarrer. Der Pfarrgemeinderat kann bis zu zwei weitere Mitglieder in den Vorstand wählen.

(3) Der Pfarrgemeinderat wählt zunächst den Vorsitzenden, und zwar im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit, in weiteren Wahlgängen mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende wird aus der Mitte der unmittelbar gewählten Mitglieder bestellt. In getrennten weiteren Wahlgängen werden die weiteren Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt.

(4) Gegen die Wahl des Vorsitzenden kann der Pfarrer bei Vorliegen gewichtiger Gründe Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der zuständige Dekan im Einvernehmen

mit dem Vorstand des Dekanatsrates. Kommt dieses Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Erzbischof.

§ 11 Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates und Stellung des Pfarrers

(1) Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens vierteljährlich zusammen. Er kann zu seinen Sitzungen für einzelne Fragen Berater hinzuziehen.

(2) Der Pfarrgemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen und diözesanen Kirchenrecht oder den im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten verbindlichen Anordnungen widersprechen, sind nicht rechtsverbindlich. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof.

(4) Der Pfarrer als der vom Erzbischof bestellte Seelsorger und Leiter der Gemeinde trägt eigene, in seinem Amt begründete Verantwortung (CIC cc. 529-534)

1. für die Einheit der Gemeinde sowie für die Einheit mit dem Erzbischof und dadurch mit der Weltkirche;
2. für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft;
3. für die Feier der Liturgie und die Verwaltung der Sakramente.

Erklärt der Pfarrer in einer Sitzung förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, soweit er durch sein Dienstgeheimnis nicht gehindert ist, daß er gegen einen Antrag stimmen muß, so ist in dieser Sitzung eine Beschlußfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch bei einer erneuten Beratung ein Einvernehmen nicht zustande, so soll als Schiedsstelle der Vorstand des Dekanatsrates angerufen werden. Kommt auch dann ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Erzbischof.

(5) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, soll als Schiedsstelle der Vorstand des Dekanatsrates angerufen werden. Gelingt es auch diesem nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch für den Rest der Amtszeit Neuwahlen anordnen. § 9 Absatz 5 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.

(6) Das Nähere über die Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates bestimmt die Rahmengesäftsordnung -RGO-.

¹⁾ Der Begriff „Vorsitzender“ umfaßt immer „die Vorsitzende“ und „den Vorsitzenden“.

(7) Sachkosten des Pfarrgemeinderates trägt die Kirchengemeinde; sie sind in den Haushaltsplan aufzunehmen.

§ 12

Ausschluß wegen Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Pfarrgemeinderates darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einer durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie nach bürgerlichem Recht verbundenen Person oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Pfarrgemeinderat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muß die Sitzung verlassen.

(3) Ein Beschluß ist unwirksam, wenn bei der Beratung oder Beschlußfassung die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verletzt worden sind oder ein Mitglied des Pfarrgemeinderates ohne einen der Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen war. Der Beschluß gilt jedoch drei Monate nach der Beschlußfassung als gültig zustandegekommen, wenn er nicht innerhalb dieser Frist von einem Mitglied des Pfarrgemeinderates oder einem von dem Beschluß Betroffenen beim Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich angefochten wurde oder das Erzbischöfliche Ordinariat den Beschluß vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Das Erzbischöfliche Ordinariat entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Anfechtungserklärung endgültig.

§ 13

Ausschüsse

(1) Der Pfarrgemeinderat soll für bestimmte Aufgaben ständige Ausschüsse oder Ausschüsse auf Zeit einsetzen. Er kann in die Ausschüsse auch Personen berufen, die nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind.

(2) Der Pfarrgemeinderat kann ferner einzelne Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 14

Zusammenarbeit mehrerer Pfarrgemeinderäte

(1) Ist einem Pfarrer die Seelsorge in zwei oder mehreren Pfarreien übertragen, sollen die Pfarrgemeinderäte in gegenseitiger Rücksichtnahme zusammenarbeiten. Sie halten in den Angelegenheiten, die sie gemeinsam betreffen, ihre Sitzungen gemeinsam ab. Die Leitung der gemeinsamen Sitzungen kann zwischen den einzelnen Vorsitzenden wechseln oder von einem eigens dafür gewählten Mitglied wahrgenommen werden.

(2) Darüber hinaus können die Pfarrgemeinderäte zur Beratung und Beschlußfassung gemeinsamer seelsorglicher Aufgaben einen Gemeinsamen Ausschuß bilden, an den sie bestimmte Aufgaben delegieren und in den jeder Pfarrgemeinderat seine Vertreter entsendet. Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben und Leitung der Sitzungen wählt der Gemeinsame Ausschuß einen Vorsitzenden. Die Beratung und Beschlußfassung in Angelegenheiten des § 15 erfolgt durch die einzelnen Pfarrgemeinderäte in getrennten eigenen Abstimmungen.

(3) Die Bildung, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Gemeinsamen Ausschusses sowie die Art und Durchführung der gemeinsamen seelsorglichen Aufgaben werden durch eine Vereinbarung der beteiligten Pfarrgemeinderäte geregelt, die der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates bedarf.

§ 15

Kirchensteuerordnung und Stiftungsrat

(1) Der Pfarrgemeinderat nimmt gemäß der Kirchensteuerordnung die Aufgaben der Ortskirchensteuervertretung wahr, soweit diese nicht dem Stiftungsrat/ Gesamstiftungsrat übertragen sind. Die Aufgaben der Ortskirchensteuervertretung sind:

1. Die Beschlußfassung über den Haushaltsplan der Kirchengemeinde sowie über die Art und die Höhe der zu erhebenden Ortskirchensteuer (§ 14 Absatz 2 KiStO);
2. die Feststellung der Jahresrechnung (§ 14 Absatz 5 KiStO);
3. die Bestellung eines Kirchengemeinderechners – in der Regel durch Beauftragung einer Verrechnungsstelle – (§ 18 Absatz 2 KiStO);
4. die Beschlußfassung über die Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde und deren Satzung (§ 20 Absätze 1 und 2 KiStO);
5. die Wahl der Laienmitglieder der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg (§ 5 Absatz 2 KiStO).

(2) Für die Dauer seiner Amtszeit bestellt der Pfarrgemeinderat innerhalb von längstens sechs Wochen nach seiner konstituierenden Sitzung einen Stiftungsrat. Dem Stiftungsrat obliegt die Verwaltung und Vertretung des örtlichen Kirchenvermögens.

(3) Das Nähere über die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Stiftungsrates bestimmt die „Ordnung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung -KVO-)“.

§ 16

Pfarrversammlung

Der Pfarrgemeinderat soll einmal im Jahr alle Glieder der Gemeinde zu einer Pfarrversammlung einladen und über

seine Tätigkeit berichten. In der Pfarrversammlung sollen ferner Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Pfarrgemeinderates gegeben werden.

§ 17 Pfarrverband

(1) Für die Beteiligung einer Pfarrgemeinde am Pfarrverband, dessen Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise gilt das Rahmenstatut für Pfarrverbände im Erzbistum Freiburg in seiner jeweiligen Fassung.

§ 18 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Pfarrgemeinderat und in seinen Ausschüssen ist für alle seine Mitglieder ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

Teil II Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg – WOPGR –

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze
- § 2 Wahltermin
- § 3 Vorbereitung der Wahl
- § 4 Wahlvorstand
- § 5 Stimmbezirksausschuß
- § 6 Öffentliche Bekanntmachung der Wahl
- § 7 Aufstellung des Wählerverzeichnisses
- § 8 Briefwahl
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Kandidatenliste
- § 11 Stimmzettel
- § 12 Wahllokal
- § 13 Stimmabgabe
- § 14 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 15 Ungültigkeit der Stimmabgabe
- § 16 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 17 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 18 Wahlprüfung
- § 19 Wiederholungswahl

§ 1 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg.

(2) Die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung der Pfarrgemeinderäte werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 2 Wahltermin

Die Wahl der Pfarrgemeinderäte findet regelmäßig alle fünf Jahre statt. Der Wahltag wird durch den Erzbischof bestimmt und im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg bekannt gemacht.

§ 3 Vorbereitung der Wahl

(1) Der amtierende Pfarrgemeinderat hat spätestens drei Monate vor der Neuwahl

1. die Zahl der gemäß § 3 Absatz 3 PGRS zu wählenden Pfarrgemeinderäte festzulegen,
2. über die Aufteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke gemäß § 5 Absatz 1 PGRS und die Sitzverteilung gemäß § 5 Absätze 2 und 4 PGRS zu beschließen,
3. die Mitglieder des Wahlvorstandes und ggf. der Stimmbezirksausschüsse zu wählen.

(2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder; § 11 Absatz 4 der Satzung findet auf diese Beschlüsse keine Anwendung.

(3) Kommen vor Ablauf der Frist keine entsprechenden Beschlüsse des Pfarrgemeinderates zustande, ist die in § 3 Absatz 3 PGRS genannte Mindestzahl maßgebend und es unterbleibt die Aufteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke.

§ 4 Wahlvorstand

(1) Dem Wahlvorstand gehören an:

1. Der Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person,
2. vier Mitglieder der Pfarrgemeinde, die vom Pfarrgemeinderat gewählt werden.

(2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Mitglieder des Wahlvorstandes, die für die Wahl in den Pfarrgemeinderat mit ihrer Zustimmung vorgeschlagen werden, scheiden aus dem Wahlvorstand aus.

(3) Dem Wahlvorstand obliegt die Aufgabe,

1. die Wahl öffentlich bekanntzumachen,
2. das Wählerverzeichnis zu erstellen,
3. Briefwahlscheine auszustellen,
4. die Wahlvorschläge zu prüfen,
5. die Wahlvorschläge öffentlich bekanntzumachen,
6. das Wahlergebnis zu ermitteln und festzustellen.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(5) Der Wahlvorstand bestellt die für die Wahl erforderlichen Hilfskräfte.

(6) Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind mit Ausnahme der Sitzung zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht öffentlich.

§ 5

Stimmbezirksausschuß

In Pfarrgemeinden, in welchen mehrere Stimmbezirke gebildet werden, ist für jeden Stimmbezirk ein Stimmbezirksausschuß zu bestellen. Die Mitglieder werden vom Pfarrgemeinderat berufen. Die Zahl der Mitglieder bestimmt ebenfalls der Pfarrgemeinderat.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahl der Pfarrgemeinderäte hat der Wahlvorstand (§ 4) – wo ein solcher nicht besteht, der Pfarrer – spätestens acht Wochen vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl der Pfarrgemeinderäte hat zu enthalten

1. den Tag der Wahl,
2. Beginn und Schluß der Abstimmung,
3. das Wahllokal,
4. einen Hinweis auf das Wahlverfahren,
5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
6. Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auflegung des Wählerverzeichnisses,
7. die Aufforderung, spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen,
8. einen Hinweis darauf, daß nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf, daß andere Stimmzettel sowie Stimmzettel in nicht-amtlichen Wahlumschlägen ungültig sind und daß Briefwahl möglich ist.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:

1. Hinweis in den Sonntagsgottesdiensten oder
2. Veröffentlichung im Pfarrblatt oder sonstigen Mitteilungsblättern der Pfarrgemeinde oder
3. Anschlag an der Kirchentüre oder an der Anschlagtafel.

§ 7

Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Für die Wahl ist ein Wählerverzeichnis zu erstellen. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten einzutragen. Soweit Stimmbezirke gebildet sind, sind die Wahlberechtigten den Stimmbezirken zuzuordnen.

(2) Das Wählerverzeichnis muß folgende Angaben enthalten:

1. Laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,

4. Geburtstag,
5. Wohnort und Wohnung,
6. Vermerk über die Stimmabgabe und
7. Bemerkungen.

(3) Die Auflegung der Wählerverzeichnisse muß mindestens eine Woche lang erfolgen und spätestens mit Ablauf des 14. Tages vor der Wahl beendet sein.

(4) Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dessen Berichtigung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand.

(5) Das Wählerverzeichnis wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes am zweiten Tag vor der Wahl endgültig abgeschlossen. Es ist zu vermerken

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Personen mit Behinderungsvermerk,
3. die Zahl der ausgestellten Briefwahlscheine.

§ 8

Briefwahl

(1) Jeder Wahlberechtigte erhält auf schriftlichen Antrag, der spätestens am dritten Tag vor der Wahl beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingegangen sein muß, einen Briefwahlschein sowie die weiteren Unterlagen zur Ausübung der Briefwahl.

(2) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes im Wählerverzeichnis in der Spalte „Bemerkungen“ eingetragen.

§ 9

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge, die auch mehrere Namen umfassen können, kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Pfarrgemeinde einreichen. Der Wahlvorschlag muß enthalten:

1. Die Unterschrift von mindestens zehn Wahlberechtigten sowie
2. die schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten.

(2) Der Wahlvorstand hat die eingegangenen Wahlvorschläge zu prüfen. Stellt er Mängel fest, hat er unverzüglich zur Beseitigung aufzufordern. Mängel können nur bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist behoben werden.

(3) Wenn die Zahl der Vorgeschlagenen geringer ist als die Zahl der zu wählenden Mitglieder, ergänzt der amtierende Pfarrgemeinderat die Kandidatenliste; das schriftliche Einverständnis der vorgeschlagenen Personen muß vorliegen. Die Kandidatenliste soll doppelt so viele Namen enthalten als Mitglieder zu wählen sind.

(4) Der Wahlvorstand entscheidet spätestens 14 Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

§ 10
Kandidatenliste

(1) Die Namen der Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung in die Kandidatenliste einzutragen.

(2) Die Kandidatenliste ist spätestens am achten Tag vor der Wahl in der in § 6 Absatz 3 vorgeschriebenen Weise öffentlich bekanntzumachen.

§ 11
Stimmzettel

(1) Auf den Stimmzetteln sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit den in der Kandidatenliste enthaltenen Angaben aufzuführen. Ferner ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder zu vermerken.

(2) Die Stimmzettel sollen den Wahlberechtigten spätestens am Tag vor der Wahl zugestellt werden. Sie sollen innerhalb eines Stimmbezirkes die gleiche Farbe erhalten.

§ 12
Wahllokal

(1) Für jeden Stimmbezirk bestimmt der Wahlvorstand ein geeignetes Wahllokal.

(2) Das Wahllokal muß am Wahltag mindestens vier Stunden geöffnet sein; es soll vor und nach dem Vorabendgottesdienst je eine Stunde geöffnet werden.

(3) In den Wahllokalen sind Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitzuhalten.

(4) Wahlumschläge werden nur in den Wahllokalen bereitgehalten. Sie müssen undurchsichtig und innerhalb eines jeden Stimmbezirkes von gleicher Größe und Farbe sein.

§ 13
Stimmabgabe

(1) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wahlberechtigter, der nicht lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

(2) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder des Pfarrgemeinderates zu wählen sind. Der Stimmzettel ist in den Wahlumschlag und sodann in die Wahlurne zu legen.

(3) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlvorstand im verschlossenen Wahlbrief den Wahlumschlag, der den ausgefüllten Stimmzettel enthält, sowie den Briefwahlschein zu übersenden. Auf dem Briefwahlschein ist zu versichern, daß der Wähler den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet oder

sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedient hat. Der Wahlbrief muß spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sein. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe hinter dem Namen des Wählers in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses, legt den Stimmzettel in die Wahlurne und sammelt die Briefwahlscheine.

§ 14
Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist in öffentlicher Sitzung zu ermitteln und festzustellen.

(2) Nach Beendigung der Wahlhandlung entnimmt der Wahlvorstand die Umschläge der Wahlurne und zählt die abgegebenen Umschläge. Sodann öffnet der Wahlvorstand die Umschläge, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und ermittelt die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Wahlhandlung, die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 15
Ungültigkeit der Stimmabgabe

(1) Ungültig ist die Stimmabgabe auf Stimmzetteln,

1. die nicht amtlich ausgegeben worden sind,
2. die in gekennzeichneten Wahlumschlägen abgegeben worden sind,
3. die unzulässige Änderungen, Vorbehalte oder Zusätze enthalten,
4. die keine Eintragung enthalten oder deren ganzer Inhalt gestrichen ist,
5. aus deren Inhalt der Wille des Wählers nicht eindeutig zu erkennen ist.

(2) Bei der Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn

- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- b) der Wahlbrief unverschlossen übersandt worden ist,
- c) der Briefwahlschein fehlt oder unvollständig ausgefüllt ist.

(3) Leer abgegebene Wahlumschläge werden als ungültige Stimmen gewertet. Mehrere in einem Wahlumschlag abgegebene Stimmzettel werden als eine gültige Stimme gewertet, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; bei inhaltlich verschiedener Kennzeichnung gelten sie als ungültige Stimmabgabe.

§ 16
Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Gewählt sind der Reihenfolge nach die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Wahlvorstand ermittelt das festgestellte Wahlergebnis und teilt es den Kandidaten mit.

(3) Die abgegebenen Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Wahlprüfungsfrist im Pfarrarchiv aufbewahrt.

§ 17

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in der in § 6 Absatz 3 vorgesehenen Weise öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
4. die Namen und die Reihenfolge der Gewählten mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen,
5. eine Belehrung über die Möglichkeit der Wahlanfechtung unter Angabe der Frist.

§ 18

Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte beim Wahlvorstand innerhalb einer Frist von einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Einspruch kann nur auf Mängel in der Person eines Gewählten oder auf Verfahrensmängel gestützt werden, die für das Verfahren erheblich sind. Der Wahlvorstand entscheidet binnen einer Woche, ob er dem Einspruch abhilft. Hilft er dem Einspruch nicht ab, leitet er ihn an den Vorstand des Dekanatsrates unter Beifügung seiner schriftlichen Stellungnahme weiter.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand des Dekanatsrates innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Wahltag. Die Entscheidung ist dem Wahlberechtigten, der den Einspruch eingelegt hat, und dem Wahlvorstand zuzustellen.

§ 19

Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung zu bestimmenden Umfang zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechs Monate nach der Entscheidung stattfinden, durch welche die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

(3) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach Maßgabe dieser Wahlordnung festgestellt.

(4) Werden Wiederholungswahlen nur in einzelnen Stimmbezirken durchgeführt, darf die Einteilung der Stimmbezirke nicht verändert werden.

Teil III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 1

Änderung der Satzung der Dekanatsräte

Die Satzung der Dekanatsräte im Erzbistum Freiburg vom 15. März 1977 (ABl. S. 87) in der Fassung vom 13. November 1984 (ABl. S. 354) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder des Dekanatsrates sind:

1. Der Dekan, der Kammerer und der Schuldekan kraft Amtes,
2. ein Pfarrer oder Ständiger Diakon aus jedem Pfarrverbandsgebiet (Bezirk), der von in diesem Gebiet in der Pfarrseelsorge mit amtlichem Auftrag tätigen Priestern und Ständigen Diakonen aus ihrer Mitte gewählt wird,
3. ein Laie aus jeder Pfarrgemeinde und Filialkirchengemeinde mit eigenem Pfarrgemeinderat, der vom Vorstand des Pfarrgemeinderates aus seiner Mitte gewählt wird,
4. bis zu sechs gewählte Mitglieder der im Dekanat tätigen und im Personalschematismus der Erzdiözese Freiburg aufgeführten Erwachsenen- und Jugendverbände, die von diesen entsandt werden,
5. je ein Vertreter der hauptamtlichen Religionslehrer, des Caritasverbandes und der Katholischen Bildungswerke, der von diesen entsandt wird,
6. bis zu fünf sachkundige Männer und Frauen, die vom Dekanatsrat im Benehmen mit dem Dekan berufen werden.“

2. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Glaubens- und Sittenlehre“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Dekanatsstatuts

Das Statut für die Dekanate im Erzbistum Freiburg vom 8. Januar 1980 (ABl. S. 277) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Recht der Pfarrgemeinderäte, gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 14 der Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg vor der Besetzung der Pfarrstelle und vor anderen Stellenbesetzungen im pastoralen Dienst dem Erzbischöflichen Ordinariat ihre Vorstellungen mitzuteilen, bleibt davon unberührt.“

Artikel 3
Übergangsbestimmungen für die Wahl
der Pfarrgemeinderäte im Jahr 1995

Die in § 5 Absatz 3 Satz 1 der Satzung der Pfarrgemeinderäte vorgesehene Ausschußfrist von sechs Monaten wird für die im Jahr 1995 stattfindende Wahl der Pfarrgemeinderäte auf fünf Monate verkürzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1994 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg vom 20. Oktober 1976 (Abl. S. 447) in der Fassung vom 13. November 1984 (Abl. S. 354),
2. die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg vom 20. Oktober 1976 (Abl. S. 451).

Freiburg i. Br., den 23. Juni 1994


Erzbischof

Nr. 103

Termin der Wahl der Pfarrgemeinderäte
im Jahr 1995

Der Termin für die nächste Wahl der Pfarrgemeinderäte wird auf den

25./26. März 1995

festgesetzt.

Freiburg i. Br., den 23. Juni 1994


Erzbischof

Nr. 104

ORDNUNG ÜBER DIE VERWALTUNG DES
KATHOLISCHEN KIRCHENVERMÖGENS
IM ERZBISTUM FREIBURG
(Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung)
-KVO-

Teil III*

Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anwendung des CIC
- § 3 Örtliches Kirchenvermögen
- § 4 Begriff der Vermögensverwaltung

Abschnitt 2: Verwaltung der Kirchengemeinde

Unterabschnitt 1: Allgemeines

- § 5 Rechtliche Stellung der Kirchengemeinde

Unterabschnitt 2: Organe

- § 6 Organe der Kirchengemeinde
- § 7 Pfarrgemeinderat
- § 8 Stiftungsrat – Aufgaben
- § 9 Stiftungsrat – Zusammensetzung
- § 10 Hinderungsgründe
- § 11 Amtszeit
- § 12 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft
- § 13 Vorsitzender des Stiftungsrates
- § 14 Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates
- § 15 Einberufung des Stiftungsrates
- § 16 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen
- § 17 Beschlußfähigkeit des Stiftungsrates
- § 18 Beschlußfassung
- § 19 Ausschluß wegen Befangenheit
- § 20 Protokoll
- § 21 Amtspflichten/Haftung

Unterabschnitt 3:

Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr

- § 22 Gesetzliche Vertretung
- § 23 Beauftragung mit einzelnen Verwaltungsangelegenheiten/Erteilung von Vollmachten

Unterabschnitt 4:

Bekanntmachungen der Kirchengemeinde

- § 24 Form der Bekanntmachung

* Die Teile I, II und IV werden zu einem späteren Zeitpunkt inkraftgesetzt.

Abschnitt 3:
Verwaltung der Gesamtkirchengemeinde

§ 25 Gesetzliche Vertretung

Abschnitt 4:
Verwaltung des Kirchenfonds und der sonstigen örtlichen Stiftungen und Anstalten (Ortsfondsvermögen)

§ 26 Verwaltung des Ortsfondsvermögens

§ 27 Gesetzliche Vertretung

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Teiles III dieser Ordnung regeln die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, insbesondere die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden.

§ 2

Anwendung des CIC

Bei der Besorgung der Vermögensangelegenheiten sind die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici (cc. 1254-1310 CIC) über das Kirchenvermögen einzuhalten.

§ 3

Örtliches Kirchenvermögen

(1) Das örtliche Kirchenvermögen umfaßt
a) das Vermögen der Kirchengemeinde,
b) das Vermögen des Kirchenfonds und das Vermögen der sonstigen örtlichen Stiftungen und Anstalten (Ortsfondsvermögen).

(2) Zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören insbesondere der Anteil der Kirchengemeinde an der einheitlichen Kirchensteuer, das Aufkommen der Ortskirchensteuer, sonstige Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen, die im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden unbeweglichen und beweglichen Sachen, Rechte, Forderungen und sonstigen Wirtschaftsgüter, insbesondere die Guthaben auf Konten aller Art – ausgenommen die in Absatz 3 bezeichneten –, ferner Erträge von pfarrlichen und sonstigen kirchengemeindlichen Festen und Veranstaltungen, Sammlungen und Kollekten sowie Spenden und sonstige Gaben für Zwecke der Kirchengemeinde.

(3) Nicht zum örtlichen Kirchenvermögen gehören
a) Gelder aus Sammlungen und Kollekten aufgrund bischöflicher Anordnung gemäß can. 1266 CIC,
b) Treugut, das den Geistlichen als Amtsträgern von den Gebern – insbesondere im Rahmen caritativer Aufgaben – zur freien Verfügung oder für einen vom Geber bestimmten, außerhalb der Vermögensverwaltung liegenden Zweck überlassen worden ist,
c) das Pfründevermögen.

(4) Im Zweifel ist anzunehmen, daß Zuwendungen an die Verwalter des örtlichen Kirchenvermögens den verwalteten Rechtspersonen zugedacht sind.

§ 4

Begriff der Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens umfaßt die von der Kirchengemeinde zu besorgenden örtlichen kirchlichen Vermögensangelegenheiten, insbesondere die Haushalts- und Finanzangelegenheiten einschließlich der Kassen- und Rechnungsführung, die Bau- und Grundstücksangelegenheiten sowie die Regelung der Personalangelegenheiten.

Abschnitt 2: Verwaltung der Kirchengemeinde

Unterabschnitt 1: Allgemeines

§ 5

Rechtliche Stellung der Kirchengemeinde

(1) Kirchengemeinden sind territorial umschriebene und als Kirchengemeinde errichtete Gemeinschaften von Gläubigen des Erzbistums Freiburg. Ihr Gebiet entspricht in der Regel einer kanonisch errichteten Pfarrei. Ausnahmsweise können Filialkirchengemeinden für einen Teil einer Pfarrei errichtet werden, wenn hierfür insbesondere wegen der räumlichen Entfernung des betreffenden Gebietes vom Hauptort der Pfarrei ein Bedürfnis besteht.

(2) Kirchengemeinden sind nach staatlichem Recht Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Unterabschnitt 2: Organe

§ 6

Organe der Kirchengemeinde

(1) Die Besorgung der Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde obliegt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften dem Pfarrgemeinderat, dem Stiftungsrat und dem Pfarrer/Pfarradministrator als Vorsitzendem des Stiftungsrates.

(2) Für das Rechnungswesen der Kirchengemeinde ist – in der Regel durch entsprechende Beauftragung einer Verrechnungsstelle – ein Kirchengemeinderechner zu bestellen.

§ 7

Pfarrgemeinderat

(1) Dem Pfarrgemeinderat obliegen aufgrund der Kirchensteuerordnung

a) die Beschlußfassung über den Haushaltsplan der Kirchengemeinde sowie über die Art und die Höhe der zu erhebenden Ortskirchensteuer (§ 14 Absatz 2 KiStO),
b) die Feststellung der Jahresrechnung (§ 14 Absatz 5 KiStO),

- c) die Bestellung des Kirchengemeinderechners – in der Regel durch Beauftragung einer Verrechnungsstelle – (§ 18 Absatz 2 KiStO),
 - d) die Beschlußfassung über die Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde und deren Satzung (§ 20 Absätze 1 und 2 KiStO),
 - e) die Wahl der Laienmitglieder der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg (§ 5 Absatz 2 KiStO),
- soweit diese Aufgaben nicht dem Stiftungsrat/Gesamtstiftungsrat übertragen sind.

- (2) Dem Pfarrgemeinderat obliegen ferner
- a) die Bildung des Stiftungsrates (§ 9),
 - b) die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden¹⁾ des Stiftungsrates (§ 14),
 - c) die Aufstellung pastoraler Richtlinien für die Vermögensverwaltung .
- (3) Für die Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates gilt die Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg.

§ 8

Stiftungsrat – Aufgaben

- (1) Dem Stiftungsrat obliegt die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde nach § 4, soweit nach dieser Ordnung keine eigene Zuständigkeit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers gegeben ist .
- (2) Der Stiftungsrat vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr nach Maßgabe der §§ 22 und 23.
- (3) Der Stiftungsrat berücksichtigt bei seiner Tätigkeit die pastoralen Richtlinien des Pfarrgemeinderates für die Vermögensverwaltung und berichtet dem Pfarrgemeinderat regelmäßig über seine Arbeit.
- (4) Der Stiftungsrat berät die gemäß § 7 Absatz 1 zur Beschlußfassung durch den Pfarrgemeinderat bestimmten Vorlagen vor.

§ 9

Stiftungsrat – Zusammensetzung

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus
- a) dem Pfarrer/Pfarradministrator oder seinem nach kirchlichem Recht bestellten Vertreter,
 - b) dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates¹⁾ oder im Fall seines Verzichtes auf die Mitgliedschaft im Stiftungsrat dem stellvertretenden Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates,
 - c) den weiteren Mitgliedern, die vom Pfarrgemeinderat aus der Mitte der gewählten oder hinzugewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates gewählt werden. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder nach Satz 1 Buchstaben b)

und c) müssen unmittelbar gewählte Mitglieder des Pfarrgemeinderates sein. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Stiftungsrates beträgt in Kirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken zwei Mitglieder, bis zu 4000 Katholiken drei Mitglieder, bis zu 6000 Katholiken vier Mitglieder, bei über 6000 Katholiken fünf Mitglieder.

(2) Gewählt sind die Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes findet eine Nachwahl statt. Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekanntzumachen und dem Erzbischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

(3) In Filialkirchengemeinden, die zusammen mit anderen Kirchengemeinden innerhalb der Pfarrei einen Pfarrgemeinderat gewählt haben, setzt sich der Stiftungsrat abweichend von Absatz 1 aus dem Pfarrer/Pfarradministrator und den der Filialkirchengemeinde angehörenden unmittelbar gewählten Mitgliedern des Pfarrgemeinderates zusammen. § 10 findet auf diese Mitglieder des Pfarrgemeinderates entsprechend Anwendung.

§ 10

Hinderungsgründe

- (1) Dem Stiftungsrat können nicht angehören:
- a) Leitende Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariates sowie kirchliche Mitarbeiter, die in der Vermögensverwaltung für die Kirchengemeinde tätig oder mit Aufgaben der kirchlichen Vermögensverwaltungsaufsicht oder mit Aufgaben im Personalwesen betraut sind,
 - b) Kirchenbeamte der Kirchengemeinde oder aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsvertrages tätige Mitarbeiter der Kirchengemeinde oder sonstiger örtlicher Rechtspersonen, bei denen die Kirchengemeinde mit mehr als der Hälfte rechtlich oder wirtschaftlich beteiligt ist.
- (2) Ehegatten, frühere Ehegatten, Verlobte und durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad nach bürgerlichem Recht verbundene Personen können nicht gleichzeitig dem Stiftungsrat angehören. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, so tritt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl in den Stiftungsrat ein. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Mitglieder kraft Amtes und gewählte Mitglieder haben Vorrang vor hinzugewählten Mitgliedern.
- (3) Wer mit einem Mitglied des Stiftungsrates in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Absatz 2 steht, kann nicht nachträglich in den Stiftungsrat eintreten.
- (4) Der Pfarrgemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach den Absätzen 1 bis 3 gegeben ist. In Zweifelsfällen entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

§ 11

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Stiftungsrates entspricht der Amtszeit des Pfarrgemeinderates; sie endet mit dem Amtsantritt des neugewählten Stiftungsrates.

¹⁾ Der Begriff „Vorsitzender“ umfaßt immer „die Vorsitzende“ und „den Vorsitzenden“.

(2) Tritt der Stiftungsrat aufgrund eines mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefaßten Beschlusses zurück, hat der Pfarrgemeinderat unverzüglich eine Neuwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit durchzuführen; bis zum Amtsantritt des neugewählten Stiftungsrates bleibt der bisherige Stiftungsrat im Amt. Kommt innerhalb von vier Wochen nach dem Rücktritt des Stiftungsrates eine Neuwahl nicht zustande, bestellt der Ordinarius einen Verwalter, der die Rechte und Pflichten des Stiftungsrates hat; mit der Bestellung des Verwalters endet die Amtszeit des bisherigen Stiftungsrates.

§ 12

Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Stiftungsrat aus durch Verzicht auf sein Amt, durch Ungültigkeit seiner Wahl oder bei Beendigung der Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat.

(2) Das Amt endet ferner, wenn ein Mitglied unentschuldigt oder ohne triftigen Grund mindestens vier aufeinanderfolgenden Sitzungen des Stiftungsrates trotz ausdrücklicher schriftlicher Mahnung nach dem dritten Fehlen ferngeblieben ist.

(3) Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft wird vom Stiftungsrat getroffen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Woche Einspruch beim Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates einlegen. Falls der Pfarrgemeinderat dem Einspruch nicht innerhalb von vier Wochen stattgibt, entscheidet der Vorstand des Dekanatsrates über diesen Einspruch.

(4) Der Ordinarius kann ein Mitglied des Stiftungsrates aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder wegen eines mit der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre unvereinbaren Verhaltens durch einen schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit befristet oder auf Dauer entziehen. Das betroffene Mitglied und der Pfarrgemeinderat sind zuvor zu hören.

(5) Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft wählt der Pfarrgemeinderat für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 13

Vorsitzender des Stiftungsrates

(1) Der Pfarrer/Pfarradministrator ist kraft Amtes Vorsitzender des Stiftungsrates. Er beruft den Stiftungsrat zu seinen Sitzungen ein und leitet diese. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde. Er ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Er unterrichtet den Stiftungsrat in der nächsten Sitzung über die von ihm nach den Sätzen 3 und 4 wahrgenommenen Vermögensangelegenheiten.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates erteilt die zum Vollzug des genehmigten Haushaltsplans erforderlichen Kassenanordnungen (Einnahme- und Ausgabeanweisungen), soweit dadurch keine rechtlichen Verbindlichkeiten begründet werden. Die Anordnung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bedarf der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates, wenn der Betrag im Einzelfall 5000 DM übersteigt. Verweigert der Stiftungsrat seine Zustimmung, kann der Vorsitzende die Entscheidung des Pfarrgemeinderates herbeiführen.

(3) Der Ordinarius kann aus begründetem Anlaß einen anderen Vorsitzenden des Stiftungsrates bestimmen. Er soll nach Möglichkeit dem Kreis der Mitglieder des Stiftungsrates angehören.

§ 14

Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates

(1) Der Pfarrgemeinderat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus der Mitte der Mitglieder des Stiftungsrates den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates. In den Fällen des § 9 Absatz 3 wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den laufenden Aufgaben der Geschäftsführung. Seine Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf die Fälle der Abwesenheit des Vorsitzenden, der Verhinderung des Vorsitzenden und der Vakanz im Amt des Vorsitzenden. Er nimmt ferner die ihm gemäß § 23 übertragenen Vermögensangelegenheiten wahr.

(3) Der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorsitzenden über alle Vertretungshandlungen unverzüglich zu unterrichten.

(4) Ist der stellvertretende Vorsitzende verhindert, vertritt ihn das lebensälteste Mitglied des Stiftungsrates.

§ 15

Einberufung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird durch den Vorsitzenden einberufen, sooft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich. Er ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt oder das Erzbischöfliche Ordinariat die Einberufung anordnet.

(2) Entspricht der Vorsitzende einem Einberufungsverlangen gemäß Absatz 1 nicht oder sind Vorsitzender oder Stellvertreter nicht vorhanden oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert, kann das Erzbischöfliche Ordinariat den Stiftungsrat selbst einberufen und dessen Sitzung durch einen Beauftragten, der Mitglied des Stiftungsrates sein soll, leiten lassen.

(3) Der Stiftungsrat wird in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann der Vorsitzende die Frist auf bis zu 24 Stunden verkürzen. Jedoch ist eine Beschlußfassung in dieser Sitzung nur möglich, wenn zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.

(5) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen worden, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind und niemand der Beschlußfassung widerspricht.

§ 16

Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich. Tritt der Stiftungsrat in den Fällen der §§ 7 Absatz 1, 9 Absatz 3 in seiner Eigenschaft als Ortskirchenstervertretung zusammen, sind diese Sitzungen öffentlich.

(2) Die in der Kirchengemeinde mit amtlichem Auftrag tätigen Vikare sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilzunehmen.

(3) Der Stiftungsrat kann für die Dauer der gesamten Sitzung oder eines einzelnen Beratungsgegenstandes Sachverständige oder Berater zulassen.

§ 17

Beschlußfähigkeit des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Er ist auch dann beschlußfähig, wenn nach Eintritt einer Beschlußunfähigkeit eine weitere Sitzung in der Form des § 15 Absatz 3 einberufen und hinsichtlich der unerledigten Beratungsgegenstände in der Einladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 18

Beschlußfassung

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in den ihm obliegenden Aufgaben durch Beschluß.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 19

Ausschluß wegen Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Stiftungsrates darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einer durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad nach bürgerlichem Recht verbundenen Person oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Stiftungsrat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muß die Sitzung verlassen.

(3) Ein Beschluß ist unwirksam, wenn bei der Beratung oder Beschlußfassung die Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 verletzt worden sind oder ein Mitglied des Stiftungsrates ohne einen der Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen war. Der Beschluß gilt jedoch drei Monate nach der Beschlußfassung als gültig zustandegekommen, wenn er nicht innerhalb dieser Frist von einem Mitglied des Stiftungsrates oder einem von dem Beschluß Betroffenen beim Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich angefochten wurde oder das Erzbischöfliche Ordinariat den Beschluß vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Das Erzbischöfliche Ordinariat entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Anfechtungserklärung endgültig.

§ 20

Protokoll

Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Im Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse des Stiftungsrates festzuhalten. Das Protokoll ist im Pfarramt aufzubewahren.

§ 21

Amtspflichten/Haftung

(1) Die Mitglieder des Stiftungsrates haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, daß die Kirchengemeinde keinen Schaden erleidet. Sie sind zur Amtverschwiegenheit auch nach ihrem Ausscheiden verpflichtet. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf der ersten Sitzung durch den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben verpflichtet.

(2) Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung haften die Mitglieder des Stiftungsrates der Kirchengemeinde für den dadurch entstehenden Schaden.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

Unterabschnitt 3:

Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr

§ 22

Gesetzliche Vertretung

(1) Die Kirchengemeinde wird im Rechtsverkehr mit Dritten durch zwei Mitglieder des Stiftungsrates, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Willenserklärungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich unter Anbringung des Dienstsiegels abgegeben worden sind.

(2) Vor Abgabe der Willenserklärung ist ein Beschluß des Stiftungsrates herbeizuführen. Eine ohne Beachtung der Verpflichtung nach Satz 1 unter Verstoß gegen einen Beschluß des Stiftungsrates oder unter Überschreitung der Befugnisse abgegebene Willenserklärung ist unbeschadet der Haftung gemäß § 21 Absatz 2 rechtsverbindlich.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist der Vorsitzende des Stiftungsrates zum Abschluß von Rechtsgeschäften bis zum Betrag von 5000 DM alleinvertretungsberechtigt, soweit es sich nicht um Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen oder um gemäß § 7 KVO V genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte handelt.

§ 23

Beauftragung mit einzelnen Verwaltungsangelegenheiten / Erteilung von Vollmachten

(1) Der Stiftungsrat kann durch Beschluß, welcher der Zustimmung des Vorsitzenden bedarf, den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein sonstiges Mitglied des Stiftungsrates mit der Erledigung einzelner Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde beauftragen.

(2) Der Stiftungsrat kann durch Beschluß, welcher einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder und der Zustimmung des Vorsitzenden bedarf, einen Dritten mit der Erledigung einzelner Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde beauftragen. Eine Person, die gemäß § 10 gehindert ist, dem Stiftungsrat anzugehören, kann nicht beauftragt werden.

(3) Die Beauftragung gemäß Absätze 1 und 2 kann mit einer den Auftrag genau bezeichnenden rechtsgeschäftlichen Vollmacht verbunden werden. Die Vollmachtsurkunde bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der in § 22 Absatz 1 vorgeschriebenen Form. Die Ausstellung von Generalvollmachten und unwiderruflichen Vollmachten ist nicht zulässig. Der Stiftungsrat hat die Einhaltung des Vollmachtsumfanges und die gewissenhafte und ordnungsgemäße Vornahme der Verwaltungsgeschäfte durch den Bevollmächtigten zu kontrollieren. § 22 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Beauftragungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sowie Vollmachten gemäß Absatz 3 können befristet erteilt und durch Beschluß des Stiftungsrates widerrufen werden.

(5) Für die Erledigung der übertragenen Vermögensangelegenheiten kann der Stiftungsrat Richtlinien aufstellen. Im übrigen finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Auftrag (§ 662-674 BGB) Anwendung.

Unterabschnitt 4:

Bekanntmachungen der Kirchengemeinde

§ 24

Form der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen, die in dieser Ordnung vorgesehen sind, erfolgen durch :

1. Vermeldung in den Sonntagsgottesdiensten oder
2. Veröffentlichung im Pfarrblatt oder sonstigen Mitteilungsblättern der Kirchengemeinde oder
3. Anschlag an der Kirchentüre oder an der Anschlagtafel.

Abschnitt 3:

Verwaltung der Gesamtkirchengemeinde

§ 25

Gesetzliche Vertretung

(1) Die Gesamtkirchengemeinde wird im Rechtsverkehr mit Dritten durch zwei Mitglieder des Gesamtstiftungsrates (§ 20 KiStO), darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

(2) Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 findet auf die Organe der Gesamtkirchengemeinde entsprechend Anwendung, soweit die Kirchensteuerordnung nichts anderes bestimmt.

Abschnitt 4:

Verwaltung des Kirchenfonds und der sonstigen örtlichen Stiftungen und Anstalten (Ortsfondsvermögen)

§ 26

Verwaltung des Ortsfondsvermögens

Das Vermögen des Kirchenfonds und das Vermögen sonstiger örtlicher Stiftungen und Anstalten (Ortsfondsvermögen) wird vom Stiftungsrat verwaltet.

§ 27

Gesetzliche Vertretung

Das Ortsfondsvermögen wird im Rechtsverkehr mit Dritten durch zwei Mitglieder des Stiftungsrates, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 findet entsprechend Anwendung.

Teil V

Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeines

- § 1 Kirchliche Aufsichtsbehörde
- § 2 Zweck und Inhalt der Aufsicht

Abschnitt 2: Aufsicht über Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden

Unterabschnitt 1: Rechtsaufsicht

- § 3 Inhalt der Rechtsaufsicht
- § 4 Mittel der Rechtsaufsicht
- § 5 Geltendmachung von Ansprüchen

Unterabschnitt 2: Fachaufsicht

- § 6 Inhalt der Fachaufsicht
- § 7 Genehmigungsbedürftigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten
- § 8 Anzeigepflicht von Rechtsgeschäften und Rechtsakten
- § 9 Erteilung von allgemeinen Genehmigungen/
Übertragung von Befugnissen

Unterabschnitt 3: Dienstaufsicht

- § 10 Inhalt der Dienstaufsicht
- § 11 Zuständige Aufsichtsbehörden

Abschnitt 3:

Aufsicht über sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

- § 12 Anwendbares Recht

Abschnitt 4:

Aufsicht über Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten Rechts

- § 13 Anwendbares Recht

Abschnitt 5: Rechtsbehelfsverfahren

- § 14 Einspruch
- § 15 Beschwerde

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1

Kirchliche Aufsichtsbehörde

Das Erzbischöfliche Ordinariat führt die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden/ Gesamtkirchengemeinden sowie der sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Erzbistum Freiburg, die nach kirchlichem Recht als öffentliche juristische Personen errichtet sind oder nach staatlichem Recht die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit besitzen (kirchliche Aufsichtsbehörde).

§ 2

Zweck und Inhalt der Aufsicht

- (1) Die kirchliche Aufsicht dient der Erfüllung der Ziele und Aufgaben der in § 1 bezeichneten kirchlichen Vermögensträger, indem sie die Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung berät und unterstützt, das Vermögen vor Gefährdungen schützt, die hierzu erforderlichen Weisungen erteilt und über die Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen nach § 7 entscheidet.
- (2) Die kirchliche Aufsicht umfaßt die Rechts-, die Fach- und die Dienstaufsicht.

(3) Die kirchliche Aufsichtsbehörde ist befugt, die in § 1 bezeichneten kirchlichen Vermögensträger in besonderen Fällen aus wichtigem Grund

1. gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
2. die Vermögensverwaltung vollständig oder teilweise einer kirchlichen Dienststelle zu übertragen.

Abschnitt 2:

Aufsicht über Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden

Unterabschnitt 1: Rechtsaufsicht

§ 3

Inhalt der Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht erstreckt sich darauf, die Rechtmäßigkeit des Handelns der kirchlichen Vermögensträger sicherzustellen.

§ 4

Mittel der Rechtsaufsicht

- (1) Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann sich über einzelne Angelegenheiten der Kirchengemeinde in geeigneter Weise unterrichten, insbesondere Einsicht in sämtliche Unterlagen nehmen sowie Berichte und Akten anfordern.
- (2) Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse, Anordnungen oder Maßnahmen beanstanden und verlangen, daß sie binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen sind auf Verlangen rückgängig zu machen. Eine Maßnahme, die der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist, darf erst vollzogen werden, wenn die kirchliche Aufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit bestätigt oder die Maßnahme nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat.
- (3) Erfüllt die Kirchengemeinde die ihr rechtlich obliegenden Pflichten nicht, kann die kirchliche Aufsichtsbehörde anordnen, daß die Kirchengemeinde innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.
- (4) Kommt die Kirchengemeinde einer Anordnung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann die kirchliche Aufsichtsbehörde die Anordnung an Stelle und auf Kosten der Kirchengemeinde selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.
- (5) Wenn die Verwaltung einer Kirchengemeinde in erheblichem Umfang nicht den Erfordernissen einer geordneten Vermögensverwaltung entspricht und die Befugnisse der kirchlichen Aufsichtsbehörde nach den Absätzen 1 bis 4 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung zu sichern, kann der Ordinarius einen Vermögensverwalter bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der mit der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde beauftragten Organe wahrnimmt.

(6) Wenn der Stiftungsrat wiederholt oder in grober Weise seine Pflicht verletzt, kann ihn der Ordinarius nach Anhörung des Pfarrgemeinderates auflösen. Gleichzeitig kann der Ordinarius den Verlust der Wählbarkeit einzelner oder aller Mitglieder des Stiftungsrates in den Pfarrgemeinderat anordnen. In der Auflösungsverfügung wird zugleich die Neuwahl angeordnet. Kommt eine Neuwahl innerhalb der in der Auflösungsverfügung bestimmten Frist nicht zustande, findet Absatz 5 entsprechend Anwendung.

§ 5

Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche der Kirchengemeinde gegen Mitglieder des Pfarrgemeinderates und des Stiftungsrates werden von der kirchlichen Aufsichtsbehörde geltend gemacht. Die Kosten der Rechtsverfolgung trägt die Kirchengemeinde.

Unterabschnitt 2: Fachaufsicht

§ 6

Inhalt der Fachaufsicht

Die Fachaufsicht erstreckt sich darauf, allgemeine Anweisungen für die Geschäftsführung zu erlassen, im Einzelfall fachliche Weisungen zu erteilen, Gebühren festzusetzen und über die Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen zu entscheiden. Die Fachaufsicht schließt die Rechtsaufsicht ein.

§ 7

Genehmigungsbedürftigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten

(1) Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte bedürfen *ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert* zu ihrer Rechtswirksamkeit im kirchlichen wie im weltlichen Rechtsbereich der schriftlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigung:

1. Erwerb, Veräußerung und Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken,
2. Begründung, Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter,
3. Begründung, Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufhebung von Erbbaurechten an Grundstücken Dritter, von Wohnungseigentum sowie anderen grundstücksgleichen Rechten,
4. Begründung, Erwerb und Aufhebung von Erbbaurechten an eigenen Grundstücken sowie die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Veräußerung von Erbbaurechten und Rechten Dritter an eigenen Grundstücken,
5. Begründung, Änderung und Aufgabe von Rechten an Erbbaurechten, an Wohnungseigentum und anderen grundstücksgleichen Rechten,
6. Pacht- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit neun Jahre oder länger beträgt, sowie Leasingverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit zwei Jahre oder länger beträgt,

7. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, Gegenstand besonderer religiöser Verehrung sind oder der Kirche aufgrund eines Gelübdes geschenkt worden sind, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
8. Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen, die mit einer Verpflichtung belastet sind oder dem Zweck der bedachten Rechtsperson nicht entsprechen,
9. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, es sei denn, daß es sich um Belastungen handelt, für welche die Kirchenbehörde Bedeckungskapitalien vorgeschrieben hat und diese gesichert sind, oder die dem Zweck der bedachten Rechtsperson nicht entsprechen, oder mit denen eine rechtlich selbständige Stiftung errichtet werden soll,
10. Verzicht auf Forderungen über wiederkehrende Leistungen,
11. Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbetritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte),
12. Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Gehaltsvorschüssen und Einlagen in inländischer Währung bei deutschen Kreditinstituten oder bei der Pfarrpfundekasse,
13. Waren- und Finanztermingeschäfte,
14. Abschluß von Arbeits- und Dienstverträgen mit Ausnahme von Verträgen mit
 - teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern, deren Beschäftigungsumfang 20 % des Beschäftigungsumfanges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters nicht übersteigt,
 - Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis auf einen Zeitraum von längstens sechs Monaten befristet ist,
 - Mitarbeitern, die zur Vertretung eines anderen Mitarbeiters für Zeiten eines Beschäftigungsverbotens nach dem Mutterschutzgesetz, eines Erziehungsurlaubs oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt werden,
 - Praktikanten in sozial-caritativen Einrichtungen,
15. Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen,
16. Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art,
17. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte über die Begründung, Änderung und Aufhebung von Kirchenbaulasten und Kulpflichten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,
18. Verträge mit kommunalen Körperschaften über den Betrieb sozial-caritativer Einrichtungen (insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder und Sozialstationen),
19. Erteilung von Vollmachten an Mitglieder der örtlichen Verwaltungsorgane und Dritte gemäß § 23 Absatz 3 KVO III mit Ausnahme von Bankvollmachten,

20. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der örtlichen Verwaltungsorgane sowie mit Personen, die mit einem Mitglied eines örtlichen Verwaltungsorgans in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
21. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten (im Mahnverfahren ab dem Zeitpunkt der Beantragung des streitigen Verfahrens) und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt; im letzteren Falle ist die kirchliche Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen,
22. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über dingliche Rechte und nicht-vermögensrechtliche Ansprüche.

(2) Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte mit einem Gegenstandswert von mehr als 20000 DM bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im kirchlichen wie im weltlichen Rechtsbereich der schriftlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigung, soweit sie nicht bereits nach Absatz 1 genehmigungsbedürftig sind:

1. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet die Wertgrenze übersteigt,
2. unentgeltliche Übertragung (Schenkung), Belastung (Verpfändung) und Nutzungsüberlassung (Leihe) von Kirchenvermögen,
3. Verzicht auf Forderungen, Abtretung von Forderungen, Schuldverlaß, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß den §§ 780 und 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen,
4. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen aller Art,
5. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,
6. sonstige Rechtsgeschäfte und Rechtsakte, wenn dadurch eine einmalige oder bei wiederkehrenden Leistungen eine jährliche rechtliche Verpflichtung oberhalb der Wertgrenze begründet wird.

(3) Sonstige kirchliche Vorschriften über Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(4) Anträgen auf Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist in Bau- und Grundstücksangelegenheiten immer, im übrigen auf Verlangen der kirchlichen Aufsichtsbehörde, ein beglaubigter Auszug aus dem Protokoll des für die Angelegenheit zuständigen Beschlusorgans beizufügen.

(5) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.

§ 8

Anzeigepflicht von Rechtsgeschäften und Rechtsakten

(1) Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte sind der kirchlichen Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen:

1. Die Annahme und Ausschlagung von genehmigungsfreien Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und Zustiftungen,
2. Rechtshandlungen Dritter, die das Kirchenvermögen berühren,
3. gegen das Kirchenvermögen oder gegen Mitglieder der Organe der Vermögensverwaltung eingeleitete gerichtliche Verfahren und Vorverfahren (einschließlich Strafverfahren),
4. das Kirchenvermögen betreffende staatliche oder kommunale Verwaltungsverfahren, insbesondere Verfahren der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan), der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung, Flurbereinigung), der Erschließung gemäß dem Baugesetzbuch sowie Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz und dem Landesdenkmalschutzgesetz,
5. die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates und der weiteren Mitglieder der Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung unter Angabe von Name und Anschrift.

(2) § 7 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 9

Erteilung von allgemeinen Genehmigungen/ Übertragung von Befugnissen

(1) Die kirchliche Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, den ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen einzeln oder insgesamt eine allgemeine Genehmigung für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte im voraus zu erteilen.

(2) Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann die Ausübung einzelner Befugnisse auf nachgeordnete diözesane Dienststellen übertragen.

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können widerrufen werden.

Unterabschnitt 3: Dienstaufsicht

§ 10

Inhalt der Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Ausübung der Dienstpflichten der in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiter der Kirchengemeinde.

§ 11

Zuständige Aufsichtsbehörden

Die unmittelbare Dienstaufsicht führt der Stiftungsrat; die übergeordnete Dienstaufsicht führt die kirchliche Aufsichtsbehörde.

Abschnitt 3:

Aufsicht über sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 12

Anwendbares Recht

Teil V Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 findet auf die sonstigen in § 1 bezeichneten kirchlichen Vermögensträger entsprechend

Anwendung. Teil V Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 findet entsprechend Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt oder besondere die Aufsicht regelnde kirchliche Rechtsvorschriften bzw. aufsichtsrechtliche Bestimmungen enthaltende Satzungen nicht erlassen sind.

Abschnitt 4: Aufsicht über Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten Rechts

§ 13

Anwendbares Recht

Teil V findet auf die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die nach kirchlichem Recht als private juristische Personen bestehen oder nach staatlichem Recht eine privatrechtliche Rechtsfähigkeit besitzen, keine Anwendung, es sei denn, daß die Statuten dies vorsehen.

Abschnitt 5: Rechtsbehelfsverfahren

§ 14

Einspruch

(1) Gegen Verfügungen der kirchlichen Aufsichtsbehörde kann das betroffene Organ der kirchlichen Vermögensverwaltung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Verfügung schriftlich bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde Einspruch einlegen.

(2) Die kirchliche Aufsichtsbehörde entscheidet, ob sie dem Einspruch stattgibt, und erteilt einen schriftlichen Bescheid.

§ 15

Beschwerde

(1) Gegen die Einspruchsentscheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung beim Ordinarius Beschwerde eingelegt werden.

(2) Der Ordinarius erteilt einen schriftlichen Bescheid. Die Entscheidung des Ordinarius ist unanfechtbar; c. 1417 § 1 CIC bleibt hiervon unberührt.

Teil VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1:

Änderung kirchlicher Rechtsvorschriften

§ 1 Änderung der Vermögensverwaltungssatzung

§ 2 Änderung der Stiftungsverordnung

§ 3 Änderung der Kirchensteuerordnung

Abschnitt 2: Übergangsvorschriften für den Zeitraum bis zur Konstituierung der neugewählten Pfarrgemeindegemeinde- und Stiftungsräte im Jahr 1995

§ 4 Zusammensetzung und Wahl der Stiftungsräte

§ 5 Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates

Abschnitt 3: Schlußbestimmungen

§ 6 Erlaß von Durchführungsbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Abschnitt 1:

Änderung kirchlicher Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung der Vermögensverwaltungssatzung

Bis zum Erlaß von Teil I und Teil II der Vermögensverwaltungsordnung bleibt die Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 19. September 1958 (ABl. S. 333) in der Fassung vom 20. Mai 1988 (ABl. S. 360) mit folgenden Änderungen in Kraft:

1. In § 5 wird das Wort „Pfarrverweser“ durch das Wort „Pfarradministrator“ ersetzt.
2. § 6 wird aufgehoben.
3. In § 7 wird das Wort „Kapitelsvikar“ durch das Wort „Diözesanadministrator“ ersetzt.
4. In § 8 werden die Worte „in den Fällen der §§ 2, 3, 5 und 6“ durch die Worte „in den Fällen der §§ 2, 3 und 5“ ersetzt.


§ 2

Änderung der Stiftungsverordnung

Bis zum Erlaß von Teil II und Teil IV der Vermögensverwaltungsordnung bleibt die Verordnung über das Recht der Stiftungen vom 15. Juni 1988 (ABl. S. 365) mit folgenden Änderungen in Kraft:

1. § 4 Absatz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen obliegt dem Erzbischöflichen Ordinariat.
(2) Für die Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die Verordnung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg sowie die zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen kirchlichen Rechtsvorschriften. Die Einzelheiten der Verwaltung und Beaufsichtigung bestimmen sich nach der jeweiligen Satzung der Stiftung. Im übrigen findet § 7 StiftG entsprechend Anwendung.
(3) Für die Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen des privaten Rechts finden die §§ 7 bis 13 StiftG entsprechend Anwendung. Die Einzelheiten der Verwaltung und Beaufsichtigung bestimmen sich nach der jeweiligen Satzung der Stiftung.“

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 70,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berechtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 22 · 19. Juli 1994

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Regelungen für Stiftungen gemäß §§ 2 und 3
Vermögensverwaltungssatzung

Für die unter §§ 2 und 3 der Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 19. September 1958 (ABl. S. 333) in der Fassung vom 16. August 1968 (ABl. S. 144) – Vermögensverwaltungssatzung – fallenden Stiftungen gelten die für die jeweilige Stiftung getroffenen Bestimmungen.“

§ 3

Änderung der Kirchensteuerordnung

Die Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg vom 27. August 1971 (ABl. S. 115) in der Fassung vom 25. Juli 1978 (ABl. S. 407) wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Ortskirchensteuervertretung ist der Pfarrgemeinderat. In Filialkirchengemeinden, die zusammen mit anderen Kirchengemeinden innerhalb der Pfarrei einen Pfarrgemeinderat gewählt haben, ist Ortskirchensteuervertretung der Stiftungsrat, in Gesamtkirchengemeinden der Gesamtstiftungsrat.

(2) Für die Zusammensetzung und die Wahl der Ortskirchensteuervertretung sowie für deren Geschäftsordnung gelten die Satzung, Wahlordnung und Rahmengeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte sowie die Ordnung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg bekanntgemachten Fassung.“

2. In § 14 wird das Wort „Pfarrgemeinderat“ durch das Wort „Ortskirchensteuervertretung“ ersetzt.

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„Für die Dauer seiner Amtszeit bestellt der Pfarrgemeinderat einen Stiftungsrat. Das Nähere bestimmt die Ordnung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung – KVO -)“.

Abschnitt 2: Übergangsvorschriften für den Zeitraum bis zur Konstituierung der neugewählten Pfarrgemeinde- und Stiftungsräte im Jahr 1995

§ 4

Zusammensetzung und Wahl der Stiftungsräte

Die Vorschriften dieser Ordnung über die Zusammensetzung und Wahl des Stiftungsrates (§§ 9 und 10 KVO III) finden erstmals auf die nach Inkrafttreten dieser Ordnung neugebildeten Stiftungsräte Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Recht anzuwenden.

§ 5

Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates

Die Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates nach § 14 KVO III werden bis zur Konstituierung der Stiftungsräte vom Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates oder von dessen Vertreter im Stiftungsrat (§ 9 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Pfarrgemeinderäte in ihrer bisherigen Fassung) wahrgenommen.

Abschnitt 3: Schlußbestimmungen

§ 6

Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Das Erzbischöfliche Ordinariat erläßt die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 31. Dezember 1958 (ABl. S. 335) in der Fassung vom 7. April 1992 (ABl. S. 366) außer Kraft.

Freiburg i. Br., den 23. Juni 1994


Erzbischof